



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2024**

Ausgabetag: **23. Dezember 2024**

**Nummer 22**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 21 vom 10.12.2024
2. Satzung vom 20.12.2024 zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 20.12.2024 zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 20.12.2024 zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 20.12.2024 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
6. Satzung der Seniorenvertretung von Kalkar vom 20.12.2024
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 21 vom 10.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar beschlossen:

**Art. I**

**§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 3 dieser Satzung.

**§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

**§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Selbständige Gehwege sind entsprechend Satz 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

**§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Fahrbahnen und Gehwege sind einmal zweiwöchentlich zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Das Kehren des Unrats in Kanäle und Senken ist verboten.

**§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Sofern Gehwege schmaler als 1,50 m sind, sind diese in ihrer gesamten Breite von Schnee freizuhalten.

**§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen.

**§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

**§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,49 €,
- b) in der Kategorie II: 0,49 €.

**§ 6 Absatz 7 entfällt.****§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Erstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

**§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und der Gehwege im in § 3 Abs. 1 S. 1 festgelegten Umfang nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 S. 5 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 S. 6 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 S. 3 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 S. 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 S. 6 Unrat in Kanäle oder Senken kehrt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m oder in ihrer gesamten Breite, sofern sie schmaler als 1,50 m sind, von Schnee freihält,
10. entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z. B. Eisregen), in denen durch

Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist,

12. entgegen § 3 Abs. 3 S. 2 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert,
13. entgegen § 3 Abs. 4 S. 1 den in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 3 Abs. 4 S. 2 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7:00 Uhr (werktags) bzw. 9:00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt,
15. entgegen § 3 Abs. 5 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
16. entgegen § 3 Abs. 6 S. 1 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
17. entgegen § 3 Abs. 6 S. 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
18. entgegen § 3 Abs. 6 S. 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

#### **§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 9 Absatz 3 wird neu eingeführt und erhält folgende Fassung (ehemals § 9 Absatz 2):**

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

#### **Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**2. Satzung vom 20.12.2024 zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar beschlossen:

**Art. I****§ 7 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen<br>je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes    | 29,59 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben<br>je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 14,59 € |

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**3. Satzung vom 20.12.2024 zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen:

**Art. I**

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt jährlich je Einwohner/Einwohnergleichwert 33,50 €.

Die Volumengebühr beträgt jährlich für

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| - ein 60 l-Restmüllgefäß  | 51,00 €  |
| - ein 120 l-Restmüllgefäß | 102,00 € |
| - ein 240 l-Restmüllgefäß | 204,00 € |

**§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Behältergebühr einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte, beträgt jährlich

|  |            |
|--|------------|
| a) bei wöchentlich einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen   |            |
| - von 770 l  | 1.880,00 € |
| - von 1.100 l  | 2.686,00 € |
| b) bei vierzehntägig einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen |            |
| - von 770 l  | 855,00 €   |
| - von 1.100 l  | 1.221,00 € |

**§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| - ein 60 l-Restmüllgefäß  | 77,50 €  |
| - ein 120 l-Restmüllgefäß | 155,00 € |
| - ein 240 l-Restmüllgefäß | 310,00 € |

**§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln Bioabfällen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühr beträgt jährlich für

|                      |          |
|----------------------|----------|
| - ein 120 l-Biogefäß | 82,00 €  |
| - ein 240 l-Biogefäß | 164,00 € |

**Art. II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach

Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz  
Bürgermeisterin

**4. Satzung vom 20.12.2024 zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 50, 53 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

**Art. I**

**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
  - 1.
    - für Privathaushalte und sonstige 2,18 €
    - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)
      - bis 20.000 cbm 2,18 €
      - bis 100.000 cbm 1,72 €
      - bis 200.000 cbm 1,36 €
      - über 200.000 cbm 1,07 €
    - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,64 €

**§ 3 a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,06 €.

**Art. IV**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz  
Bürgermeisterin

**5. Satzung vom 20.12.2024 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 38 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 14.03.2023 beschlossen:

**Art. I**

**§ 2 Nr. 1 Bstb. d) entfällt.**

**§ 2 Nr. 2 Bstb. c) entfällt.**

**§ 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

6. Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern
- a) - entfällt -
  - b) - entfällt -
  - c) Nutzung der Stele auf dem Aschenstreufeld inkl. Anbringung des Namensschildes (bis 20 Zeichen) 469,00 €
  - d) Zusätzliche Zeichen (bei mehr als 20 Zeichen), je Zeichen, bei der Gebühr unter Bstb. c) 9,40 €
  - e) Namenstafel bei pflegefreien Urnenbaumgräbern (Bronzeblatt, inkl. Anbringung am Stein) 476,00 €

Für die Nutzungsgebühr der Namenstafeln, inkl. der Anbringung, bei Pflegefreien Urnenwahlgräbern erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.

**§ 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:**

7. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen
- 7.1 Gebühren für Bestattungen
    - a) Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 230,00 €



- |   |          |
|---|----------|
| b) Sargbestattung für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres | 761,00 € |
| c) Urnenbeisetzung  | 188,00 € |

7.2 Gebühren für Ausbettungen

Für eine erneute Bestattung auf dem Friedhof werden zusätzlich die entsprechenden Bestattungsgebühren nach Ziffer 7.1 erhoben.

- |              |            |
|--------------|------------|
| a) Sarggrab  | 1.522,00 € |
| b) Urnengrab | 188,00 €   |

**§ 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:**

9. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen

- |   |         |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Namensnennung bei pflegefreien Gräbern (Stelle/Platte)  | 32,00 € |
| b) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen ohne die Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag | 18,00 € |
| c) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag                | 34,00 € |
| d) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag                | 38,00 € |
| e) Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr                            | 0,80 €  |
| f) Gebühr für die Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben, je Antrag   | 56,00 € |

**§ 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:**

11. Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste

- |   |          |
|---|----------|
| a) Räumung Sargwahlgrab, je Stelle        | 222,00 € |
| b) Räumung Sargreihengrab                 | 222,00 € |
| c) Räumung Pflegeleichtes Grab, je Stelle | 111,00 € |
| d) Räumung Urnenwahlgrab, je Stätte       | 111,00 € |
| e) Räumung Urnenreihengrab                | 111,00 € |

**Art. II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

## **6. Satzung der Seniorenvertretung von Kalkar vom 20.12.2024**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Kalkar richtet eine Seniorenvertretung mit dem Ziel ein, die Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Die Seniorenvertretung ist die selbstständige Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar.
- (2) Der Rat der Stadt Kalkar richtet eine Seniorenvertretung mit dem Ziel ein, die Interessen von Seniorinnen und Senioren zu bündeln und zu fördern und somit zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen.
- (3) Die Seniorenvertretung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Kalkar Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (5) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.
- (6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirats gelten die §§ 30 bis 32 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) entsprechend.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Mitwirkung**

- (1) Die Seniorenvertretung vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sie berät die Organe der Stadt und kann in Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen Stellungnahmen und Vorschläge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten in Ausschüssen und im Rat abgeben.
- (3) Die Seniorenvertretung ist Anlaufstelle und Sprachrohr für ältere Bürgerinnen und Bürger.
- (4) Die Seniorenvertretung wirkt insbesondere mit bei:
  - a) der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
  - b) Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,

- c) der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
- d) Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (Senioren- und barrierefreier Wohnraum),
- e) aktuellen Problemlagen sowie dem Abbau von Benachteiligung von Seniorinnen und Senioren,
- f) Maßnahmen und Projekten, die die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren fördern (u. a. digitale Teilhabe).

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Amtszeit ist an die Amtsperiode des Rates der Stadt Kalkar gekoppelt und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats; die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine neue Seniorenvertretung zusammentritt (konstituierende Sitzung).
- (3) Vorschläge für eine Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung können Einrichtungen, Verbände, Vereine und Institutionen einreichen, die im Sozial- und Seniorenbereich tätig sind. Diese Institutionen sowie Kirchen, Vereine und Verbände werden rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtszeit durch die Verwaltung aufgefordert, Vorschläge für Mitglieder der Seniorenvertretung zu unterbreiten. Gleichzeitig erfolgt ein öffentlicher Aufruf.
- (4) Die bisherigen Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen der Seniorenvertretung können sich nach Ablauf der Amtszeit aus dem Amt heraus erneut bewerben.
- (5) Vorschläge von Einzelpersonen oder Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausdrücklich gewünscht.
- (6) Grundvoraussetzung für eine Bewerbung ist ein Hauptwohnsitz in Kalkar. Mitglieder des Rates der Stadt Kalkar sind ausgeschlossen. Scheidende Ratsmitglieder können sich bereits für die neu zu wählende Seniorenvertretung aufstellen lassen.
- (7) Für die Bewerbung als Mitglied bzw. als stellvertretendes Mitglied sind von dem Bewerbenden Angaben zur Person (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Hauptwohnsitz, E-Mail, Telefon) sowie Angaben über die aktuell bzw. zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit sowie ggf. Institutions-, Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die für die Ausübung der Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung relevant sind.
- (8) Mitglied der Seniorenvertretung kann werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat und wem nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.
- (9) Alle eingehenden Vorschläge und Bewerbungen werden vom Ratsbüro der Verwaltung aufgenommen. Ein Besetzungsgremium, bestehend aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Leiter/der Leiterin des Fachbereiches 1 oder deren Vertretungen sowie jeweils einem/r Vertreter/in der im Rat vertretenden Fraktionen sowie einer Delegation der bisherigen Seniorenvertretung (max. drei Personen), erarbeitet einen Besetzungsvorschlag für den Rat. Hierbei sind auch die nicht berücksichtigten Bewerbungen aufzunehmen. Der Rat ist nicht an den Vorschlag des Besetzungsgremiums gebunden.
- (10) Bei der Bestellung ist möglichst auf eine ausgewogene Anzahl von Mitgliedern nach Geschlecht und nach Organisations- und Verbandszugehörigkeit zu achten.

### **§ 4**

#### **Konstituierende Sitzung und Vorsitz**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin lädt zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung ein.
  - (2) Die konstituierende Sitzung soll binnen eines Monats nach der Ratssitzung, in der die Zusammensetzung beschlossen wurde, stattfinden.
-

- (3) Aus der Mitte der Mitglieder der Seniorenvertretung wird mit einfacher Mehrheit die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer gewählt. Diese drei Personen bilden den Vorstand. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 5**

### **Vertretung der Seniorenvertretung**

Die unter § 4 Absatz 3 genannten Personen vertreten die Seniorenvertretung nach außen hin und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie können in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten ihres Gremiums erledigen, haben jedoch hiervon in der nächsten Sitzung zu berichten.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder mindestens fünf Mitglieder der Seniorenvertretung dies verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (2) Die Einladungen erfolgen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anlagen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der GO NW entsprechend.
- (4) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen der Seniorenvertretung werden protokolliert.
- (6) Zu Sitzungen der Seniorenvertretung können zu bestimmten Themen Sachverständige eingeladen werden.
- (7) Die Mitarbeit in der Seniorenvertretung ist ehrenamtlich.
- (8) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Seniorenvertretung wird ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung der in der Hauptsatzung der Stadt Kalkar für die Rats- und Ausschussmitglieder getroffenen Regelung gewährt.
- (9) Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Stadt Kalkar der Seniorenvertretung geeignete Räume für die Durchführung der Sitzungen, sowie angemessene Haushaltsmittel für die Geschäftsführung zur Verfügung.
- (10) Die Mittel dürfen ausschließlich für Aufgaben der Seniorenvertretung verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr benannte Person der Verwaltung kann nach eigenem Ermessen bzw. auf Weisung an den Sitzungen der Seniorenvertretung teilnehmen.
  - (2) Die Seniorenvertretung benennt zu Beginn ihrer Amtszeit je ein Mitglied, sowie je eine Stellvertretung als beratendes Mitglied für den Ausschuss bzw. die Ausschüsse, die für die Belange „Bauen“, „Verkehr“ und „Soziales“ zuständig sind und für diese Belange gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Rat bestätigt. Die Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften für die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses erhält das jeweilige beratende Mitglied der Seniorenvertretung und kann dann bei Bedarf an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.
-

- (3) Der Seniorenvertretung wird ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin in der Verwaltung benannt, die das Gremium in allgemeinen Angelegenheiten unterstützt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Seniorenvertretung leitet die Beschlüsse des Gremiums dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar zu.
- (5) Zwei Mitglieder der Seniorenvertretung vertreten diese bei der Seniorenvertretung des Kreises Kleve.
- (6) Ein Mitglied der Seniorenvertretung vertritt diese als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung.

## § 8

### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der stellvertretenden Mitglieder durch den Rat. Steht kein stellvertretendes Mitglied für eine Nachbesetzung zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung von außen, ebenfalls durch den Rat, beispielsweise aus den Reihen nicht berücksichtigter oder neuer Bewerbungen.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende oder die Schriftführerin/der Schriftführer aus, wird diese Position durch Neuwahl neu besetzt.

## § 9

### Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- (1) Zweifel über die Auslegung dieser Satzung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder entschieden.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung durch den Rat der Stadt Kalkar ist die Seniorenvertretung zu hören.
- (3) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates vom 19.01.2022 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Seniorenvertretung von Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2025 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau – Zimmer 308 öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 06.01.2025 bis zum 20.01.2025 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 308 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 19. Dezember 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin